

Satzung über Ehrungen durch die Stadt Viersen

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV. NW. S. 304) hat der Rat der Stadt Viersen am 28.2.1978 folgende Satzung über Ehrungen durch die Stadt Viersen beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rat der Stadt ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Viersen besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung
 - a) des Ehrenringes der Stadt Viersen,
 - b) der Stadtplakette in Gold,
 - c) der Stadtplakette in Silber und
 - d) der Stadtplakette in Bronze.
- (2) Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, die vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu würdigen.

§ 2

Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und zeigt auf einer Gemme das Wappen der Stadt Viersen. Innen sind die Worte "Ehrenring der Stadt Viersen", der Name des zu Ehrenden und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 3

Die Stadtplaketten in Gold, Silber und Bronze zeigen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Viersen. Die Rückseite trägt die Umschrift "Für Verdienste um die Stadt Viersen verliehen", den Namen des zu Ehrenden und das Verleihungsdatum.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenringes und der Stadtplakette entscheidet der Rat auf Empfehlung des Hauptausschusses in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenringes bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Durch Beschluß des Rates, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder zu fassen ist, können der Ehrenring und die Stadtplakette entzogen werden, wenn sich der Beliehene der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

§ 5

Der Ehrenring und die Stadtplakette werden in feierlicher Form in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Rates durch den Bürgermeister überreicht.

§ 6

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen zu. Der Ehrenring darf weder von ihm noch von seinen Erben verschenkt oder veräußert werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Viersen, den 17. März 1978

gez. Meies
stellv. Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Viersen Nr. 12 vom 30.3.1978